

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

98 (19.10.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 98

Karlsruhe, den 19. Oktober

1923

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Arbeiterpensionskasse Abteilung A. a) Verordnungen des Reichsarbeitsministers über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. und 29. September 1923. b) Verordnung des Reichsarbeitsministers über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. September 1923. (A 8. Zb 100.)

I. Durch die obengenannten, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 87, 90, 92 und 94/1923 veröffentlichten Verordnungen ist das vierte Buch der Reichsversicherungsordnung geändert worden. Die Änderungen werden bis zum Erscheinen des Satzungsnachtrags nachstehend bekanntgegeben:

1. Den bisherigen Lohnklassen 30 bis 44 in § 6 Ziffer 1 der Satzung in der im Amtsblatt Nr. 78/1923 unter I Ziffer 1 bekanntgegebenen Fassung sind sechs neue Lohnklassen angegliedert worden, nämlich 45 bis 50. Die seitherige Lohnklasse 44 umfaßt einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 4800 Millionen bis 6000 Millionen Mark.

Die neuen Lohnklassen 45 bis 50 treten mit Montag den 1. Oktober 1923 in Kraft (vgl. jedoch nachstehende Ziffer 2).

2. Durch die Verordnung vom 29. September 1923 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 die für die Lohnklasseneinteilung in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienste und die Beiträge verzehnfacht. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst 14 400 Millionen Mark oder weniger beträgt, die Lohnklasse 36. Die Beiträge in dieser Klasse werden aber mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ebenfalls verzehnfacht. Die Lohnklassen 1 bis 35 und 37 bis 39 sind also vom 1. Oktober 1923 ab beseitigt.

Infolge der Verzehnfachung der Jahresarbeitsverdienste und der Beiträge ergibt sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 nachstehende Lohnklassen und Beitragstabelle:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Voller Wochenbeitrag	
		in M	Anteil des Mitgliedes bei Pflichtversicherung in M
36	bis zu 14 400 Millionen Mark	1 400 000	700 000
40	von mehr als 14 400 Millionen bis 18 000 Millionen Mark	5 700 000	2 850 000
41	18 000 " " 24 000 " "	7 400 000	3 700 000
42	" " " 24 000 " " 36 000 " "	10 600 000	5 300 000
43	" " " 36 000 " " 48 000 " "	14 800 000	7 400 000
44	" " " 48 000 " " 60 000 " "	19 000 000	9 500 000
45	" " " 60 000 " " 84 000 " "	25 000 000	12 500 000
46	" " " 84 000 " " 120 000 " "	36 000 000	18 000 000
47	" " " 120 000 " " 180 000 " "	52 000 000	26 000 000
48	" " " 180 000 " " 240 000 " "	74 000 000	37 000 000
49	" " " 240 000 " " 300 000 " "	94 000 000	47 000 000
50	" " " 300 000 " " Mark	116 000 000	58 000 000

Die Regelung der Steigerungsbeträge für die neuen Lohnklassen ist noch nicht erfolgt.

II. Durch die unter b) genannte Verordnung hat der § 1287 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Ziffer 4 Absatz 2 der Verordnung) folgende Fassung erhalten:

Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Reichsarbeitsminister monatlich unter Berücksichtigung der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Invaliden- und Altersrenten, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten, festgesetzt.

Durch eine weitere Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1923 wurden die Teuerungszulagen für den Monat Oktober 1923 wie folgt festgesetzt:

bei den Invaliden- und Altersrenten 100 Millionen Mark, bei den Witwen- und Witwerrenten 60 Millionen Mark, bei den Waisenrenten 50 Millionen Mark. Die bisherigen Teuerungszulagen fallen weg.

III. Zum Vollzug wird bemerkt:

1. Die Verzehnfachung der Jahresarbeitsverdienste (I Ziffer 2) macht eine Neueinstufung der Mitglieder der Abteilung A auf 1. Okt. l. J. erforderlich. Dabei ist nach Abschnitt III Ziffer 2 Satz 2 der Verfügung Nr. 435 im Amtsblatt 64/1923 zu verfahren.
2. Vom Montag den 1. Oktober 1923 ab ist zu erheben:
  - a) von denjenigen Pflichtmitgliedern, deren Jahresarbeitsverdienst vom genannten Tage ab den Betrag von 14 400 Millionen Mark nicht übersteigt, der Beitrag nach der Lohnklasse 36;
  - b) von denjenigen Pflichtmitgliedern, deren Jahresarbeitsverdienst vom genannten Tage ab den Betrag von 14 400 Millionen Mark übersteigt, der Beitrag nach den Lohnklassen 40 bis 50 je nach der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes;
  - c) von den freiwilligen Mitgliedern mindestens der Beitrag der Lohnklasse 36 (voller Wochenbeitrag 1 400 000 M), gegeben falls die Beiträge der höheren Lohnklassen 40 bis 50, wenn die freiwilligen Mitglieder eine dieser höheren Lohnklassen wählen.
3. Für Frankenhempfänger tritt keine Änderung in den Beitragsätzen ein.
4. Bei der Verfügung Nr. 435 im Amtsblatt 64/1923 und Nr. 551 im Amtsblatt 78/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Lohnklasse		Beitrag	
36	14 400 M	14 400 M	14 400 M
40	14 400 M	14 400 M	14 400 M
45	14 400 M	14 400 M	14 400 M
50	14 400 M	14 400 M	14 400 M

590.  
Ra  
Aufs  
trag g  
m 31.  
Zer  
glicht  
erbei i  
ist besch  
Zu  
Ma  
orte f  
ammelf  
die E  
d und  
die n  
Aufschei  
sond  
weils A  
Di  
Nr. 591.  
Be  
Zi  
1.  
für den  
und der  
Telegran  
2.  
8  
t  
1  
(D  
1.  
9.  
17.  
Keine